

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

1. Das Landratsamt Haßberge erteilte mit Bescheid vom 25.07.2019, Az. III/5 - 177/2-4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgendes Vorhaben:

Wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, 96126 Maroldsweisach durch die Hartensteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien- Gesellschaft in folgendem Umfang:

- Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufläche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen
 - Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,5 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,
 - Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie
 - die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.
2. Der Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 25.07.2019 versehenen Unterlagen zugrunde.
 3. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Immissionsschutz (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Erschütterungsschutz), Baurecht, Sprengstoffrecht, Arbeitsschutz, Wasserrecht, Naturschutz und Abfallrecht sowie die Kostenentscheidung.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung liegt bis einschließlich **19.08.2019** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus
 - a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 113
 - b) Markt Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach.
6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).
7. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt schriftlich oder elektronisch (immission@hassberge.de) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Haßfurt, 25.07.2019
Landratsamt Haßberge

Filberich
Regierungsrat